

## Tit. 2.5.5 RdSchr. 10c

### Gemeinsames Rundschreiben betr. AltersTZG; Versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtliche Auswirkungen

## Tit. 2 – Versicherungsrecht -> Tit. 2.5 – Beschäftigungsverhältnis während Altersteilzeitarbeit

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. AltersTZG; Versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtliche Auswirkungen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 10c

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 2.5.5 RdSchr. 10c – Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Kommt es während der Arbeitsphase der Altersteilzeitarbeit zur Zubilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und wird die versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV in reduziertem Umfang weiterhin ausgeübt, besteht ab diesem Zeitpunkt eine neue bisherige Arbeitszeit. Für die sich anschließende Freistellungsphase bestehen folgende Möglichkeiten der Entspargung von Wertguthaben:

- spiegelbildlich (jeweils bemessen an den unterschiedlichen bisherigen Arbeitszeiten in der Arbeitsphase)
- durchschnittlich (bemessen aus den unterschiedlichen bisherigen Arbeitszeiten in der Arbeitsphase)
- nach dem letzten niedrigeren Arbeitsentgelt (das verbleibende Wertguthaben ist im Rahmen eines Störfalls zu verbeitragen).

Beispiel [2015 aktualisiert]

Altersteilzeitarbeit im Blockmodell

Arbeitsphase	1. 7. 2016 bis 30. 6. 2018
Freistellungsphase	1. 7. 2018 bis 30. 6. 2020
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab	1. 7. 2017
Regelarbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	
- in der Zeit vom 1. 7. 2016 bis 30. 6. 2017:	1 500 EUR
- in der Zeit vom 1. 7. 2017 bis 30. 6. 2018:	1 000 EUR

Lösungen:

Entspargung von Entgeltguthaben in der Freistellungsphase:

(a)	spiegelbildlich:	
	1. 7. 2018 bis 30. 6. 2019	1 500 EUR
	1. 7. 2019 bis 30. 6. 2020	1 000 EUR
(b)	durchschnittlich:	
	1. 7. 2018 bis 30. 6. 2020	1 250 EUR
(c)	nach dem letzten Arbeitsentgelt:	
	1. 7. 2018 bis 30. 6. 2020	1 000 EUR
	Entgeltguthaben für den Störfall am 30. 6. 2020 (12 × 500 EUR)	6 000 EUR

(2) Da die Altersteilzeitarbeit Versicherungspflicht im Sinne des SGB III begründen muss, liegt keine Altersteilzeitarbeit mehr vor, wenn Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zuerkannt ist ( § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III ). Die Versicherungsfreiheit nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III tritt mit Beginn der Rente ein. Für die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Zugang des Rentenbescheids (mit dem 3. Tag nach Aufgabe zur Post

- Bescheiddatum) verbleibt es bei dem Bestehen von Altersteilzeitarbeit. Zum Eintritt eines Störfalls vgl. Ziffer 3.8 und zu den Meldungen vgl. Ziffer 4.3.2 .